



Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen geändert wird, nachstehende

Stellungnahme

ab:

1.

Zur systematischen Einordnung der Gesetzesbestimmung ist darauf hinzuweisen, dass es sich im Gegensatz zu § 39 StGB nicht um eine Strafschärfung in diesem Sinn handelt. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur zum Charakter des § 39 StGB handelt es sich hiebei um eine fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift.

Es wird daher vorgeschlagen, die Norm nach § 36 StGB (als § 36a StGB) einzuordnen und die Überschrift – analog zu § 36 StGB – „Verhängung von Freiheitsstrafen bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen“ zu nennen.

2.

Die Einführung einer Strafuntergrenze bei strafbaren Handlungen, die mit nur einjähriger Freiheitsstrafe – allenfalls kombiniert mit Geldstrafe – bedroht sind, schafft einen Wertungswiderspruch. Dieser ist darin zu erblicken, dass Strafrahmenuntergrenzen im Deliktskatalog des Strafgesetzbuches generell nur in Verbindung mit wesentlich höheren Strafobergrenzen vorgesehen sind. Eine „Strafschärfung“ sollte daher durch Erhöhung der Obergrenze des Strafrahmens erfolgen. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass sich die Strafschärfung nicht auf alternativ angedrohte oder über § 37 Abs 1 StGB zu verhängende Geldstrafen bezieht. Dies führt dazu, dass bei den von § 39a StGB in der vorgeschlagenen Fassung erfassten Tatbeständen zwar jede Geldstrafe verhängt werden kann, für die Freiheitsstrafe gilt jedoch eine Strafrahmenuntergrenze.

3.

Nach § 39a Abs 1 in der vorgeschlagenen Fassung sollen die Strafrahmenänderungen dann eintreten, wenn ein volljähriger Täter eine strafbare Handlung, bei der die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung tatbildlich ist, gegen eine unmündige Person begangen hat. Die Erläuterungen sprechen – etwa in Bezug auf § 92 Abs 1 StGB – davon, dass sich die Strafdrohung des Grundtatbestandes erhöht, soweit die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen einen Unmündigen begangen wurde. Tatbildlich bedeutet jedoch, dass Gewalt oder gefährliche Drohung Tatbestandsmerkmal der jeweiligen Strafbestimmung ist. Gerade dies gilt für § 92 Abs 1 StGB nicht, sodass diese Gesetzesbestimmung entgegen den Erläuterungen von der Strafschärfung nicht erfasst wäre. Damit dieses Ziel erreicht wird müsste § 39a Abs 1 wie folgt lauten: „Hat ein volljähriger Täter eine strafbare Handlung, unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person begangen, so tritt an die Stelle der Androhung...“

Der Vorsitzende:



(Dr. Manfred Scaria)